

Aktenzeichen:

5 S 20/18

45 C 5974/16 AG Stuttgart



Landgericht Stuttgart

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**[REDACTED] GmbH Kraftfahrzeugvermietung**, vertreten durch d. Geschäftsführer **[REDACTED]**  
und **[REDACTED]**

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **[REDACTED]**  
**[REDACTED]**

gegen

**Württembergische Versicherung AG**, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Norbert Heinen, Gutenbergstraße 30, 70163 Stuttgart, Gz.: 40-0612196-62

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **K3S Rechtsanwälte**, Bonländer Hauptstraße 72, 70794 Filderstadt, Gz.:  
363/17MR46 nh D21/976-17

wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall

hat das Landgericht Stuttgart - 5. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Heemann, die Richterin am Landgericht Dr. Freund und die Richterin am Landgericht Dr. Schorm-Bernschütz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.11.2018 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 12.01.2018, Az. 45 C 5974/16, wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, dass das vorstehende Urteil aufgrund der in der Berufungsverhandlung vom 15.11.2018 erfolgten teilweisen Klagerücknahme in **Tenor Ziff. 1** teilweise abgeändert wird wie folgt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin

- a) einen Betrag von **287,15 €** nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.05.2013 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.02.2017 zu zahlen.
- b) einen Betrag von 258,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.09.2013 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.02.2017 zu zahlen.
- c) einen Betrag von **122,84 €** nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.09.2013 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.02.2017 zu zahlen.
- d) einen Betrag von 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.05.2014 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.02.2017 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts Stuttgart ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 1.669,27 € festgesetzt.

## Gründe:

Ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 S. 1 und S. 2 2. Alt., 542, 544 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Heemann  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Dr. Freund  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Schorm-Bernschütz  
Richterin  
am Landgericht

Verkündet am 15.11.2018

Hinderberger, JFAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Stuttgart, 20.11.2018



Hinderberger  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

Az.: **5 S 20/18**

45 C 5974/16 AG Stuttgart

- in gemeinsamer Verhandlung mit 5 S 118/18, 5 S 120/18, 5 S 127/18, 5 S 239/17 -



Landgericht Stuttgart

## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Stuttgart,  
5. Zivilkammer, am Donnerstag, 15.11.2018 in Stuttgart

### Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Heemann  
als Vorsitzende

Richterin am Landgericht Dr. Freund

Richterin am Landgericht Dr. Schorm-Bernschütz

Von der Zuziehung eines Protokollführers gemäß § 159 Absatz 1 ZPO wurde abgesehen.

### **In Sachen**

**██████████ GmbH Kraftfahrzeugvermietung . / . Württembergische Versicherung AG**

**wg. Schadensersatzes aus Verkehrsunfall**

erschieden sind jeweils bei Aufruf der Sachen:

- Für die Klägerin: Herr Rechtsanwalt ██████████
- Für die Beklagte:  
Frau Käser, Fachaufsicht bei der Beklagten,

sowie Herr Bauder von der Schadensabteilung

sowie Herr Rechtsanwalt Rall.

Es wird festgestellt, dass in allen fünf Verfahren die Berufungsformalien in Ordnung sind.

Im Verfahren 5 S 20/18

- stellt der Beklagtenvertreter den Berufungsantrag aus dem Schriftsatz vom 09.03.2018 (Aktenseite 117),
- der Klägervertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 31.01.2018 (Aktenseite 115).

Im Verfahren 5 S 118/18

- stellt der Klägervertreter den Berufungsantrag aus dem Schriftsatz vom 09.05.2018 (Aktenseite 122),
- der Beklagtenvertreter beantragt Berufungszurückweisung wie im Schriftsatz vom 23.05.2018 (Aktenseite 135).

Im Verfahren 5 S 120/18

- stellt der Klägervertreter den Berufungsantrag aus dem Schriftsatz vom 09.05.2018 (Aktenseite 113),
- der Beklagtenvertreter beantragt Berufungszurückweisung wie im Schriftsatz vom 23.05.2018 (Aktenseite 124).

Im Verfahren 5 S 127/18

- stellt der Beklagtenvertreter den Berufungsantrag aus dem Schriftsatz vom 19.06.2018 (Aktenseite 172),
- der Klägervertreter beantragt Berufungszurückweisung wie im Schriftsatz vom 06.06.2018 (Aktenseite 171).

Im Verfahren 5 S 329/17

- stellt der Beklagtenvertreter den Berufungsantrag aus dem Schriftsatz vom 21.11.2017 (Aktenseite 115),
- der Klägervertreter stellt den Gegenantrag aus dem Schriftsatz vom 23.10.2017 (Aktenseite 113).

In allen Fällen wird seitens des Berufungseinlegenden beantragt, die Revision zuzulassen.

Die Sach- und Rechtslage wird heftig diskutiert.

Die Kammer weist darauf hin, dass in der Abtretungserklärung enthalten ist, dass die Forderung erfüllungshalber abgetreten wird.

Nach herrschender Meinung ist damit die Abrede verbunden, dass die ursprünglich Forderung gestundet wird, die entweder mit der Erfüllung oder dadurch endet, dass der Versuch der anderweitigen Befriedigung misslingt (herrschende Meinung, Rechtsprechung des BGHs, Palandt, 77. Auflage, § 364 Randnummer 8).

Die Stundung dauert also so lange, bis der Versuch der anderweitigen Befriedigung misslingt.

Geht die Klägerin gegen die Beklagte und nicht den Geschädigten vor, hat sie also den Weg der anderweitigen Befriedigung beschritten und solange sie diesen Weg beschreitet, ist die Forderung gegen die Geschädigten weiterhin gestundet. Unerheblich ist hierbei, ob die Klägerin nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem Geschädigten verpflichtet ist, gegen die Beklagte vorzugehen, oder ob sie dies freiwillig tut und sogar ein Gerichtsverfahren gegen die Versicherung anstrebt.

Ob darin nun eine Stundung oder einfach nur ein Stillhalteabkommen (pactum de non petendo) beinhaltet ist, ist irrelevant, da die Folge genau die gleiche ist, nämlich ein Leistungsverweigerungsrecht der Geschädigten und damit eine Hemmung der Verjährung nach § 205 BGB (siehe Palandt, 77. Auflage, § 205 Randnummer 22).

Wenn die Klägerin also entscheidet, nach nur teilweiser Erfüllung der Beklagten weiterhin gegen die Beklagte vorzugehen und auch ein Gerichtsverfahren durchzuführen, dann ist dem Geschädigten klar, dass er solange nicht in Anspruch genommen wird und sich sozusagen zurücklehnen kann.

Wenn jetzt die Klägerin vor hätte, nicht gegen die Beklagte vorzugehen, sondern den Geschädigten direkt in Anspruch zu nehmen, dann würde der letzte Absatz der Klausel in der Abtretungsver-

einbarung relevant werden, wo geregelt ist, wann die Klägerin wieder auf die Geschädigten zugehen darf.

In der Klausel ist geregelt, dass die Geschädigte wieder dann Ansprechpartner ist und in Anspruch genommen werden darf, wenn die Versicherung nicht in angemessener Zeit und Höhe geleistet hat. Die Auslegung dieser Klausel ist sehr fraglich sowie die Frage, ob diese Klausel wirksam ist. Diese Frage stellt sich aber im vorliegenden Fall nicht, da die Klägerin den Weg 1, nämlich die Inanspruchnahme der Beklagten, beschritten hat und gar nicht auf die Geschädigten zugeht. Nach Auffassung der Kammer hat diese Klausel keine Relevanz, wenn gegen die Beklagte weiterhin vorgegangen wird, da dem Geschädigten auch in dem Fall klar ist, dass er während des Gerichtsverfahrens gegen die Versicherung nicht in Anspruch genommen wird und somit die Forderungen gegen ihn gestundet wird oder eben ein Stillhalteabkommen getroffen wurde. Damit liegt keine Verjährung vor, da die Forderung gegen den Geschädigten gehemmt war.

Aufgrund mangelnder Verjährung stellt sich auch nicht die Frage, ob die Entscheidung des BGHs, wonach die Geschädigten gemäß § 254 BGB verpflichtet wären, die Verjährungseinwand zu erheben, auf die hiesige Fallkonstellation übertragbar ist. Aufgrund des Umstandes, dass der herrschenden Meinung bei der Auslegung der Abtretung erfüllungshalber gefolgt wird, sieht die Kammer keine Veranlassung, die Revision zuzulassen, da hier keine grundsätzliche Frage zu regeln ist. Die Gründe werden ins Protokoll diktiert.

Auf die einzelnen Fälle ist jedoch noch einzugehen:

Im Verfahren 5 S 20/18

ist dem Amtsgericht ein Rechenfehler unterlaufen, es wurden 41 Cent zu viel zugesprochen.

Der Klägervertreter erklärt, dass er in Höhe von 41 Cent die Klage zurücknimmt.

*- Vorgespielt und genehmigt. -*

Der Beklagtenvertreter erklärt, dass er der Klagerücknahme zustimmt.

Frau Käser von der Beklagten bittet eine Ergänzung des Protokolls dahingehend, dass von der Kammer geäußert wurde, dass dem Geschädigten, wenn er von dem Gerichtsverfahren weiß, klar ist, dass er so lange nicht in Anspruch genommen wird und daher zumindest ein Stillhalteabkommen besteht, er sich aber möglicherweise keine Gedanken darüber macht, dass dies beinhaltet, dass die gesetzliche Folge greift, nämlich dass dann die Forderung gegen ihn nicht verjährt ist.

Im Verfahren 5 S 118/18

wurde beklagtenseits vorgetragen, dass die Versicherungskosten doppelt abgerechnet worden wären. Es wird klargestellt, dass dies nicht der Fall ist, weil K 1 der Klage zugrunde gelegt wurde. Die Telefonpauschale wurde im Fall 1, 2 und 5 bestritten.

Hier erklärt der Klägervertreter, dass er in Höhe von 43,50 Euro die Klage zurücknimmt.

- *Vorgespielt und genehmigt.* -

Der Beklagtenvertreter stimmt der Klagrücknahme zu und stellt den Betrag von 43,50 Euro diesbezüglich unstreitig.

Hinsichtlich der Zusatzkosten im Fall 1 (126,00 Euro), nimmt der Klägervertreter die Klage diesbezüglich in Höhe von 63,00 Euro zurück.

- *Vorgespielt und genehmigt.* -

Der Beklagtenvertreter stimmt der Klagrücknahme zu.

Er stellt die Forderung in Höhe von 63,00 Euro unstreitig.

Im Fall 4 wurde kein Eigensparnisabzug in Höhe von 10 % vorgenommen, da eine Fahrzeugklasse niedriger angemietet wurde. Dies ist nach der Rechtsprechung des BGH zutreffend erfolgt.

Hinsichtlich der Winterreifen, die im Fall 1 und Fall 3 in Rechnung gestellt wurden, ist auf-

grund der Entscheidung des BGHs vom 05.03.2013 ebenfalls klargestellt worden, dass Winterreifen erstattungsfähig sind.

Im Verfahren 5 S 120/18

wird hinsichtlich des Falles 1 die Reparaturdauer unstreitig gestellt.

Hinsichtlich des bestrittenen Zusatzfahrers in Höhe von 252,00 Euro erklärt der Klägervertreter, dass er die Klage in Höhe von 126,00 Euro zurücknimmt.

- *Vorgespielt und genehmigt.* -

In Höhe von 126,00 Euro wird die Forderung unstreitig gestellt.

Zudem stimmt der Beklagtenvertreter der Klagrücknahme zu.

Die Eigensparnis in Höhe von 10 % wurden in der K 1 abgezogen.

Der Einwand der Beklagten, dass Haftungsbeschränkung und CDW-Schutz doppelt abgerechnet seien, findet in K 1 keine Berücksichtigung, sodass dieser Einwand nicht relevant ist.

Im Fall 2 wurde die Telefonpauschale in Höhe von 29,00 Euro und der Zusatzfahrer in Höhe von 99,00 Euro bestritten.

Hier nimmt der Klägervertreter die Klage in Höhe von 64,00 Euro zurück.

- *Vorgespielt und genehmigt.* -

Der Beklagtenvertreter stimmt der Klagrücknahme zu.

Er stellt diese beiden Forderungen in Höhe von 64,00 Euro unstreitig.

Im Fall 4 sind die Kosten des Zusatzfahrers in Höhe von 162,00 Euro streitig.

Der Klägervertreter nimmt die Klage in Höhe von 81,00 Euro zurück.

- *Vorgespielt und genehmigt.* -

Der Beklagtenvertreter stimmt der Klagrücknahme zu.

Er stellt die Forderung in Höhe von 81,00 Euro unstreitig.

Im Fall 3 wurde montiert, dass ein Abzug von Eigensparnis in Höhe von 10 % nicht vorgenommen wurde. In diesem Fall wurde eine Fahrzeuggruppe niedriger angemietet, wonach

nach der Rechtsprechung des BGHs hier ein Abzug entfallen kann.

Im Verfahren 5 S 239/17

wurde im Fall 5 eine falsche Zahlung der Beklagten zugrundegelegt. In K 1 sind 322,05 Euro zugrunde gelegt, aus der Anlage K 16 (Aktenseite 40) ergibt sich jedoch, dass 427,05 Euro erstattet wurden, sodass hier 105,00 Euro zu viel eingeklagt wurden.

Der Klägervertreter erklärt, dass er in Höhe von 105,00 Euro die Klage zurücknimmt.

- *Vorgespielt und genehmigt.* -

Der Beklagtenvertreter erklärt Zustimmung zur Klagrücknahme.

Der Fall 4 ist der Zusatzfahrer ebenfalls streitig. Hier nimmt der Klägervertreter die Klage in Höhe von 81,00 Euro zurück.

- *Vorgespielt und genehmigt.* -

In allen Fällen wird ein Urteil ohne Gründe ergehen.

Es wird

beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Der Beklagtenvertreter bittet darum, noch rechtliches Ausführen machen zu dürfen.

Die Kammer teilt mit, dass im Verkündungstermin dann entweder ein Urteil oder ein Verkündungstermin bestimmt wird.

Heemann  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Nickerl, JAng'e  
für die Richtigkeit und Vollständigkeit  
der Übertragung vom Tonträger.

Beglaubigt  
Stuttgart, 20.11.2018



Hinderberger  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig